



GEBÜHRENSATZUNG

**DER KREISMUSIKSCHULE RHEIN-LAHN
VOM 27. JUNI 2022**

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Gebührenpflichtige Person	4
3	Höhe der Unterrichtsgebühren und Instrumentenmiete.....	4
4	Geschenkgutschein.....	5
5	Zuschläge.....	5
6	Zahlungsweise	6
7	Ermäßigung.....	6
8	Unterrichtsausfall / Erstattung	7
9	Inkrafttreten	8

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2022 aufgrund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 der Satzung der Kreismusikschule Rhein-Lahn vom 22. Dezember 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Juni 2022, und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) – jeweils in der geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

1 Allgemeines

Für den Besuch der Kreismusikschule Rhein-Lahn sind Gebühren nach den folgenden Regelungen zu zahlen:

1. Für die Höhe der Gebühren ist grundsätzlich die Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) und die Unterrichtszeit maßgebend.
2. Die Teilnahme am Unterricht im Ergänzungsfach (Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Ensemble, Kammermusik) ist kostenlos, sofern der/die Teilnehmer*in Schüler*in der Kreismusikschule im Hauptfachunterricht ist. Hierzu zählen auch jene Schüler*innen, die am Unterricht innerhalb einer zwischen der Kreismusikschule und einer Einrichtung (Kita, Schule, Senioren, usw.) geschlossenen Kooperation teilnehmen.
3. Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Er kann vorübergehend in begründeten Fällen auf digitalem Wege erteilt werden und gilt in diesen Fällen als gleichwertiger Ersatz, für den die Gebührenpflicht fortbesteht. Der Onlineunterricht kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kreismusikschule stattfinden. Als begründete Fälle gelten insbesondere:
 - a) Einschränkung des Präsenzunterrichts aufgrund rechtlich verbindlicher Regelungen oder Empfehlungen öffentlich-rechtlicher Stellen,
 - b) pädagogische Gründe, die auch in der Person des Schülers/der Schülerin begründet sein können und
 - c) organisatorische Gründe zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Musikschule.

Unterricht in digitaler Form über einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Monaten hinaus berechtigt in den Fällen 3 b) und 3 c) zur außerordentlichen Kündigung.

4. Aus Gründen des Datenschutzes wird digitaler Unterricht über die eigene MusikschulAPP der Kreismusikschule Rhein-Lahn unterrichtet (Download kostenlos im Google Play Store oder App Store). Über diese MusikschulAPP findet auch ein datenschutzsicherer Informationsaustausch zwischen Verwaltung der Kreismusikschule, Lehrkräften, Sorgeberechtigten und/oder Schüler*innen statt.

Der digitale Unterricht, die Kommunikation und der Datenaustausch sind über andere Verfahren, Anbieter oder Portale aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

5. Grundsätzlich ist im Instrumental- und Vokalunterricht der Besuch einer kostenlosen Schnupperstunde (25 Minuten-Einheit) möglich. Bei den Kursen der Elementaren Musikpädagogik (Musikzwerge/Musikalische Früherziehung) ist im Einzelfall in Absprache mit

der Schulleitung und der Lehrkraft der Besuch von zwei kostenlosen Schnupperstunden möglich.

2 Gebührenpflichtige Person

Zur Zahlung der Gebühren sind die Unterrichtsteilnehmer*innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen, verpflichtet.

3 Höhe der Unterrichtsgebühren und Instrumentenmiete

Art des Unterrichts	wöchentliche Unterrichts- dauer / Min.	jährlich EURO	monatlich EURO
1. Klassenunterricht			
1.1 Musikzwerge (Eltern-Kind-Gruppe) bis zu 6 Kinder mit je 1 Bezugsperson	45	310,80	25,90
1.2 Musikalische Früherziehung			
ab 11 Kinder	75	310,80	25,90
bei 8 – 10 Kindern	60	310,80	25,90
weniger als 8 Kinder	45	310,80	25,90
1.3 Ergänzungsfächer			
1.3.1 Ergänzungsfach Große Gruppen (über 10 Schüler*innen)	45 – 90	51,60	4,30
1.3.2 Ergänzungsfach Kleine Gruppen (bis 10 Schüler*innen)	45 – 90	136,80	11,40
2. Instrumental- oder Vokalgruppenunterricht im Hauptfach (inkl. Instrumentenkarussell)			
2.1 Gruppen 5 und mehr Schüler*innen	45	458,40	38,20
2.2 Gruppen 3 – 4 Schüler*innen	45	532,80	44,40
2.3 Gruppen 2 Schüler*innen	45	621,60	51,80
3. Instrumental- oder Vokaleinzelunterricht im Hauptfach			
3.1 1 Unterrichtsstunde	45	1.134,00	94,50
3.2 ½ Unterrichtsstunde	25	621,60	51,80
4. Instrumentenmiete			
4.1 Instrumentenmiete – für Instrumente bis zu einem Anschaffungswert von 615,00 €		85,20	7,10
4.2 Instrumentenmiete – für Instrumente über einem Anschaffungswert von 615,00 €		128,40	10,70

Gebührensatzung der Kreismusikschule Rhein-Lahn

5.	Bläser-/Streicherklassen in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen (Gruppen mit 3 – 6 Schüler*innen)	45	Pauschal pro Gruppe 1.380,00	115,00
6.	Musikalische Früherziehung in Kooperation mit Kindertagesstätten und Kindergärten	60	Pauschal pro Gruppe 2.362,80	196,90
7.	Sonstige Angebote wie Sonderkurse, Workshops, Freizeiten, Projekte sowie Einzelveranstaltungen werden im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.			

Die Instrumente werden ausschließlich an Musikschulschüler*innen zum Gebrauch in der Musikschule vermietet und sind somit untrennbar an den Besuch des Unterrichts der Kreismusikschule gebunden.

4 Geschenkgutschein

(1) Die Kreismusikschule Rhein-Lahn bietet für eine Probierphase des Instrumental- und Vokalunterrichts Gutscheinkarten für 4 bzw. 8 Unterrichtseinheiten im Einzelunterricht an:

- a) 4 Unterrichtseinheiten à 25 Minuten 60,00 Euro (einmalig)
- b) 8 Unterrichtseinheiten à 25 Minuten 120,00 Euro (einmalig)

Eine Barauszahlung oder Rückerstattung der Gutscheingebühren ist nicht möglich. Bei Nicht-einlösung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

(2) Die Gutscheine sind nicht personengebunden. Die Unterrichtstermine für den Gutschein müssen zusammenhängend vereinbart werden. Pro Schüler*in können maximal 8 Unterrichtseinheiten à 25 Minuten durch einen Gutschein besucht werden, Danach muss eine satzungsgemäße Anmeldung erfolgen.

5 Zuschläge

(1) Erwachsene, die am Unterricht der Kreismusikschule Rhein-Lahn teilnehmen, haben einen Zuschlag von 20 % auf die jeweiligen Schulentgelte zu zahlen.

(2) Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem 25. Geburtstag erhoben.

(3) Der Erwachsenenzuschlag wird auf das Leihentgelt für Instrumente und Ergänzungsfächer nicht erhoben.

6 Zahlungsweise

(1) Die Unterrichtsgebühren sind grundsätzlich Jahresgebühren und beziehen sich auf den Unterricht eines gesamten Schuljahres der Kreismusikschule (01.10. bis 30.09.). Sie sind daher auch in der schulfreien Zeit (Ferientage der allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz sowie gesetzliche Feiertage) zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kreismusikschule und endet mit der Beendigung des Unterrichtsvertrages. Die Kündigungsfristen regelt § 5 Abs. 6 der Schulordnung der Kreismusikschule. Die Gebühren werden monatsweise zu je 1/12 der Jahresgebühr zum 15. eines Monats fällig.

(2) Schriftliche Gebührenbescheide werden bei Aufnahme des Unterrichts und danach nur noch bei Änderungen i. d. R. digital erlassen. Eine Unterschrift ist für die Rechtswirksamkeit der durch die EDV erstellten Bescheide nicht erforderlich.

7 Ermäßigung

(1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als

- a) Sozialermäßigung
- b) Geschwisterermäßigung
- c) Mehrfächerermäßigung
- d) Begabtenförderung
- e) Ermäßigung für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz

(2) Pro Schüler*in kann jeweils nur eine Gebührenermäßigung für den Instrumental-, Vokal-, oder EMP-Unterricht bis zu einer Höhe von 30 % beantragt werden.

(3) Sozialermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn eine Ermäßigung aus Bildung und Teilhabe nicht möglich ist, aber die Anspruchsvoraussetzungen der Lernmittelfreiheit (§ 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung) erfüllt werden. Die Ermäßigung beträgt 30 % der Gebühren in einem Unterrichtsfach.

(4) Eine Ermäßigung aus dem Bildung- und Teilhabepaket des Bundes für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen kann beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden und wird im Bewilligungszeitraum zurzeit mit einem Betrag von bis zu 15,00 € pro Monat auf die Musikschulgebühr angerechnet.

(5) Geschwisterermäßigung wird für den Instrumental-, Vokal- und EMP-Unterricht vom 2. Kind an gewährt. Die Ermäßigung beträgt 30 % der Gebühren in einem Unterrichtsfach. Als 1. Kind gilt das Kind mit der höchsten Gebühr.

(6) Mehrfächerermäßigung wird für den Instrumental-, Vokal- und EMP-Unterricht in einem Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung beträgt 30 % der entsprechenden Gebühr. Als 1. Fach gilt das Fach mit der höchsten Gebühr.

(7) Eine Begabtenförderung kann nach vorheriger Überprüfung durch ein Fachgremium sowie einem Nachweis über außerordentliche Leistungen für die Kreismusikschule gewährt werden. Der/die Schüler*in erhält im Falle der Bewilligung je nach Einzelfall eine Ermäßigung in Höhe von 30 % in einem Unterrichtsfach oder kostenlos zusätzlichen Unterricht. Die Bewilligung bezieht sich jeweils auf einen Zeitraum von einem Jahr. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung in Abstimmung mit dem Fachgremium. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Kreismusikschule zu richten.

(8) Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz erhalten bei Vorlage dieser Ehrenamtskarte eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der Gebühr.

8 Unterrichtsausfall / Erstattung

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Kreismusikschule zu vertreten hat (Krankheit, Fortbildung, Sonderurlaub oder andere dienstliche Erfordernisse der Lehrkraft, etc.), **und** ist es nicht möglich, ihn in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden ab der zweiten ausgefallenen Unterrichtseinheit die Gebühren anteilig in Höhe von 1/39 der Schuljahresgebühr pro ausgefallener Unterrichtseinheit auf Antrag am Ende des Schuljahres der Kreismusikschule (01.10. bis 30.09.) erstattet bzw. mit zukünftigen Gebühren verrechnet.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn die Schüler*innen den von der Kreismusikschule jeweils angebotenen Ersatztermin nicht wahrnehmen oder Zusatzstunden erteilt wurden. Der Erstattungsanspruch entfällt auch, wenn der Erstattungsbetrag weniger als 10 Euro beträgt.

(3) Die Ferien- und Feiertage sowie die beweglichen Ferientage zählen nicht als Unterrichtsausfall.

(4) Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Schülerin/des Schülers aus, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Ist der/die Teilnehmer*in aufgrund einer Erkrankung oder anderer nachweisbarer Gründe länger als 4 Wochen an der Unterrichtsteilnahme verhindert, so erfolgt bei Vorlage eines Attests auf Antrag eine anteilige Erstattung. Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Betrag weniger als 10 Euro beträgt.

(5) Im Ergänzungsfach wird ausgefallener Unterricht grundsätzlich nicht erstattet.

(6) Bei Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26. September 2016 außer Kraft.

Bad Ems, den 27. Juni 2022

In Vertretung



Gisela Bertram
Erste Kreisbeigeordnete